

KRYPTOWÄHRUNG – KRYPTOSTEUER

Die Zeiten hoher und steuerfreier Kursgewinne sind vorbei. Konten im Vorjahr Veräußerungsgewinne nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist noch steuerfrei lukriert werden, so schaut das seit dem heurigen Frühjahr nun ganz anders aus.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER



STEUERPFLICHT FÜR VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Dies gilt bereits rückwirkend für alle Käufe, die nach dem 28. Feber 2021 getätigt wurden. Damit werden realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen, unabhängig vom Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung, mit 27,5 Prozent besteuert. Der Tausch einer Kryptowährung in eine andere stellt dabei noch keine Realisierung von Gewinnen dar und bleibt somit steuerlich unerheblich. Ebenso löst eine unentgeltliche Übertragung keine Steuer aus, wohl aber ist ab Überschreiten bestimmter Grenzwerte zusammen mit weiteren Schenkungen eine Schenkungsmeldung zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht kann es sowohl auf Seiten des Geschenkgebers als auch auf Seiten des Geschenknehmers zu einer Strafzahlung in Höhe von je 10 Prozent (in Summe somit bis zu 20 Prozent) des Schenkungswertes kommen.

Gewinne aus Altbeständen (Käufe vor dem 28. Feber 2021) sind im Privatvermögen nach Einhaltung der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei. Im Betriebsvermögen gehaltene Altbestände sind zum Tarif, das heißt mit bis zu 55 Prozent, steuerhängig.

STEUERPFLICHT FÜR LAUFENDE ERTRÄGE

Neben Gewinnen aus realisierten Wertsteigerungen wurden auch die laufenden Einkünfte aus der Kryptowelt wie Mining und Lending im Zuge der ökosozialen Steuerreform als Kapitalerträge klassifiziert und sind somit ebenso mit 27,5 Prozent zu versteuern. Der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent gilt allerdings nicht für Einkünfte aus privaten Kryptowährungsdarlehen. Diese unterliegen wie herkömmliche Privatarlehen auch dem progressiven Tarif (bis zu 55 Prozent Einkommensteuer).

Das Mining (Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess) kann bei entsprechender Ausprägung ebenso zur



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

Tarifbesteuerung führen. Dies ist dann der Fall, wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Indizien für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit wären hier zum Beispiel die Anmietung bzw. Errichtung von Kühl- und Lagerräumen oder gebäudetechnische Adaptierungen (Kühlung, Elektroinstallationen, Lärmschutzmaßnahmen), eigenes Personal, Fremdfinanzierung kostenintensiver Spezialhardware etc.

STEUERFREIHEIT AUSSERHALB DES SPEKULATIONSTATBESTANDES FÜR GEWINNE AUS NFT

Eine besondere Stellung nehmen Non-Fungible Token (NFT) ein. Darunter versteht man einen digitalen Besitznachweis bestimmter Güter wie Kunstwerke. Solche NFT gelten auf Grund des fehlenden Tausch- bzw. Zahlungsmittelcharakters nicht als Kryptowährung und sind im Privatvermögen daher weiterhin nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt. In diesem Fall liegen dann Gewinne aus einem so genannten Spekulationsgeschäft vor, welche nach dem Tarif mit bis zu 55 Prozent versteuert werden.

TIPP VOM STEUERBERATER

Die steuerliche Behandlung gestaltet sich im Detail sehr komplex. Um hier stundenlange Vorarbeiten, Berechnungen und damit vor allem auch Steuerberatungskosten zu sparen, empfehlen wir Ihnen, das Service von Blockpit oder ähnlichen Anbietern in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Transaktionen mittels einer App automatisch gesetzeskonform klassifiziert und Sie bekommen eine Jahresaufstellung (Steuerbericht) zur direkten Übernahme in die Steuererklärung bzw. zur einfachen und bequemen Weiterleitung an Ihren Steuerberater.

Für Zuflüsse ab 2024 soll für inländische Dienstleister die Verpflichtung zum Kapitalertragssteuerabzug gelten. Dieser Abzug hat sodann in der Regel Abgeltungswirkung (Endbesteuerung), sodass es mitunter keiner weiteren Deklaration durch den Steuerpflichtigen selbst bedarf. Dabei soll gleichzeitig auch ein automatischer Verlustausgleich vorgenommen werden. Der Kapitalertragssteuerabzug kann in den Jahren 2022 und 2023 bereits freiwillig vorgenommen werden, womit die aufwendige Erfassung in der Steuererklärung teilweise auch schon früher entfallen könnte. Falls es Dienstleister gibt, die diese Möglichkeit nutzen und den Kapitalertragssteuerabzug freiwillig bereits jetzt schon vornehmen, empfiehlt es sich, diese vorzuziehen. Ebenso könnten Kosten und Mühen auch dadurch eingespart werden, indem man mit Veräußerungstransaktionen bis 2024 zuwartet. Allerdings ist hier auch besondere Vorsicht geboten – man denke an die Worte der EZB-Chefin Christine Lagarde zu crypto-currencies vom Mai 22: „... it is based on nothing, there is no underlying asset to act as an anchor of safety.“

Mit Services von Blockpit oder ähnlichen Anbietern werden die Transaktionen mittels einer App automatisch gesetzeskonform klassifiziert und Sie bekommen eine Jahresaufstellung (Steuerbericht) zur direkten Übernahme in die Steuererklärung bzw. zur einfachen und bequemen Weiterleitung an Ihren Steuerberater.